

**Zitat aus der Antwort des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren als schleswig-holsteinische Atomaufsicht an die Unterzeichner der Online-Petition der Organisation „ausgestrahlt.“ (19.06.2009 ):**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren  
Postfach 70 61, 24170 Kiel  
19. Juni 2009  
Sehr geehrte Damen und Herren,

...  
Die Atomaufsicht hat auch die Frage des Terrorschutzes noch einmal gründlich überprüft. Dazu ist eine aktuelle Einschätzung des Bundesinnenministers eingeholt worden, der gegenüber der Atomaufsicht schriftlich erklärt hat, dass es "nach der aktuellen Lagebewertung des BKA keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Gefahr durch Anschläge mittels Luftfahrzeugen gegenüber dem Jahr 2002 erhöht hat." Im Jahr 2002 hat der Bundesgesetzgeber in Kenntnis der Sicherheitslage sich nicht für eine sofortige Stilllegung älterer Kraftwerke entschieden. Diese gesetzgeberische Entscheidung kann nicht von der Exekutive im Wege des Verwaltungsvollzugs umgangen werden. Vor diesem Hintergrund ist für die Atomaufsicht in Schleswig-Holstein keine Grundlage für ein Versagen der Zustimmung zum Wiederaufstart gegeben.

...  
Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Wolfgang Cloosters  
Leiter der Abteilung  
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

**Einschätzung Greenpeace:**

*Während Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) gegenüber der Atomaufsicht erklärt, dass sich die Sicherheitslage in Bezug auf Terrorangriffe auf Atomkraftwerke laut Bundeskriminalamt (BKA) seit 2002 nicht geändert habe, beweisen Greenpeace vorliegende vertrauliche Lageeinschätzungen des BKA aus dem Jahr 2007 durchaus eine Verschärfung der Sicherheitslage. Hieß es 2001 noch, die Gefahr eines terroristischen Angriffs auf ein Atomkraftwerk läge „nicht im Bereich des Wahrscheinlichen“, stellt das BKA 2007 fest: „Die Wahrscheinlichkeit (...) sei zwar als gering anzusehen, muss aber letztendlich in Betracht gezogen werden.“ Eine „geringe Wahrscheinlichkeit“ gepaart mit einem derart hohen Schadensausmaß kann aber nicht mehr dem gesellschaftlich akzeptierten Restrisiko zugeordnet werden. Gleichzeitig haben die Betreiber von Atomkraftwerken keine wirksamen Schutzsysteme für die gefährlichen Anlagen entwickeln können. Der Gesetzgeber verlangt im Atomgesetz einen Entzug der Betriebsgenehmigung, wenn der „erforderliche Schutz (...) gegen Einwirkungen Dritter“ nicht gewährleistet werden kann.*